

Satzung

des Vereines

Interessengemeinschaft Benninghofen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Interessengemeinschaft Benninghofen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten in Benninghofen und in angrenzenden Bereichen zu fördern. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen, das Fördern des Zusammenlebens von Bürgern aller Kulturkreise, das Mitwirken an städtebaulichen Maßnahmen und das Verbessern der örtlichen Einkaufssituation.

Erreicht werden sollen diese Ziele unter anderem mit jährlichen Aktivitäten, die der Verein selbst organisiert oder daran mitwirkt. Das sind im Einzelnen ein Frühlingsfest, ein Oktoberfest, sowie eine Weihnachtsaktion.

Die IG Benninghofen e.V. versteht sich also nicht “nur” als reine Werbegemeinschaft, sondern widmet sich durch seine soziale und kulturelle Betätigung dem Stadtteil Benninghofen insgesamt.

Aus diesem Grunde steht der Verein auch anderen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen offen.

Jeder, der an der Förderung Benninghofens interessiert ist, kann sich dem Verein anschliessen, und so seine Ideen einfließen lassen!

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, Sie ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlassung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund einzutragen.

Dortmund, 10.10.2003

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____